

DVR Nr. 1142 – 07.03.2013

Errichtung der „Stiftung Filipowaer Arme Schulschwestern Unserer Lieben Frau“ mit Sitz in Rottenburg-Bad Niedernau

Die „Genossenschaft Arme Schulschwestern von Unserer Lieben Frau e. V.“ mit Sitz in Rottenburg-Bad Niedernau hat zur Erhaltung und Sicherung ihres Wirkens und ihres Werkes die Errichtung der Stiftung „Filipowaer Arme Schulschwestern Unserer Lieben Frau“ als rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Rottenburg-Bad Niedernau beschlossen. Mit der Gründung der Stiftung möchten sie das Andenken der Ordensgemeinschaft der „Genossenschaft Arme Schulschwestern von Unserer Lieben Frau e. V.“ in Form einer Stiftung bewahren und erhalten. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2013 der Errichtung der „Stiftung Filipowaer Arme Schulschwestern Unserer Lieben Frau“ zugestimmt und deren Satzung in der beigefügten Fassung vom 10. Dezember 2012 genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Erlass vom 26. Februar 2013 – Az. RA-0562.4-61/1 – die „Stiftung Filipowaer Arme Schulschwestern Unserer Lieben Frau“ mit Sitz in Rottenburg-Bad Niedernau als rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts anerkannt und die Satzung vom 10. Dezember 2012 genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Satzung der Stiftung „Filipowaer Arme Schulschwestern Unserer Lieben Frau“

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Filipowaer Arme Schulschwestern Unserer Lieben Frau.“ Sie ist der Gründerin der Kongregation der Armen Schulschwestern, der seligen Theresia von Jesu Gerhardinger, gewidmet.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Rottenburg-Bad Niedernau.

§ 2 – Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist
 - die Förderung mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
 - die Förderung der Religion, des Glaubens und des Gottesbezugs der Menschen,
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Bewahrung der Erinnerung an die alte donauschwäbische Heimat und an die Vertreibung im Jahr 1945 und deren Folgen,
 - die Unterhaltung von Erinnerungs- und Begegnungsstätten für Donauschwaben,
 - den Erhalt der aus Dankbarkeit für das Überleben aus den Vernichtungslagern in Rottenburg-Bad Niedernau errichteten Gedächtniskapelle sowie deren Bauerhaltung,
 - die Feier von Gottesdiensten in der Gedächtniskapelle,

- die Veranstaltung von Wallfahrten zur Gedächtniskapelle,
 - die Gewährung von Hilfen für notleidende Kranke sowie hilfs- und pflegebedürftige Personen,
 - die Förderung des Andenkens und die würdige Pflege der Gräber der auf dem Friedhof in Rottenburg-Bad Niedernau begrabenen Schwestern der Schwesterngemeinschaft „Arme Schulschwestern von Unserer Lieben Frau in Rottenburg-Bad Niedernau“,
 - die Förderung der Katholischen Kirchengemeinde Rottenburg-Bad Niedernau (Körperschaft des öffentlichen Rechts),
 - die Unterstützung steuerbegünstigter kirchlicher Träger von Krankenhäusern und Sanatorien.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (4) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-caritativen Aufgabenerfüllung.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Stiftungsvermögen, Mittelverwendung, Geschäftsjahr

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 100.000,- Euro. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen entgegenzunehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen. Für Zuwendungen des Stifters oder Dritter kann eine Zustiftungserklärung abgegeben werden, damit die entsprechende Zuwendung dem Vermögen zugeführt werden kann und nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegt.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist dauernd und ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig, sofern diese zur Werterhaltung oder Stärkung der Ertragskraft des Stiftungsvermögens erforderlich sind. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Eine Veräußerung des auf die Stiftung übertragenen Grundbesitzes darf nur im Notfall erfolgen.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind.
- (5) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.
- (6) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.
- (7) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für satzungsmäßige Tätigkeiten kann der Stiftungsrat für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Organmitglieder eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Vorstand und Stiftungsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohl der Stiftung zusammen. Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge.

§ 6 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis drei Personen. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt; danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für fünf Jahre gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig; ebenso die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Nachfolger unverzüglich von dem Stiftungsrat auf die Dauer der verbleibenden Amtszeit zu wählen.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7 – Vertretung der Stiftung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei seiner Mitglieder. Der Stiftungsrat kann Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Befreiungen von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 8 – Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung sparsam und wirtschaftlich und führt deren Geschäfte nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - die Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben,
 - die Leitung der Stiftung,
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel unter Beachtung der Mitbestimmung des Stiftungsrates gemäß § 10,
 - die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die Rechnungsführung,

- die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
 - die Wahl des Abschlussprüfers.
- (3) Mit Genehmigung des Stiftungsrates kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder Dritten Vollmachten erteilen.

§ 9 – Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Vorstand wird nach Bedarf von seinem Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen. Er soll mindestens einmal im Kalenderjahr tagen. Auf die Einhaltung von Frist und Form kann einstimmig verzichtet werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands und dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zur Kenntnis zu geben.

§ 10 – Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus
 - a) einem Vertreter des Ortschaftsrates der Gemeinde Rottenburg-Bad Niedernau, der von diesem auf die Dauer der Amtszeit bestellt wird,
 - b) bis zu vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstabe b) des ersten Stiftungsrates werden vom Stifter bestellt; danach werden diese Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt.
- (3) Die Berufung und Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern bedarf der Bestätigung durch den Ordinarius der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates dauert fünf Jahre. Eine mehrfache Wiederbestellung bzw. Wiederwahl ist zulässig, ebenso die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund durch das Bestellungs- bzw. Wahlgremium.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist das neue Mitglied auf die Dauer der verbleibenden Amtszeit zu bestellen bzw. zu wählen.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Im Stiftungsrat sollen außerdem der notwendige Sachverstand in Finanz- und Wirtschaftsfragen sowie juristische Kompetenzen vorhanden sein.
- (8) Willenserklärungen des Stiftungsrates werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Stiftungsrates, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, abgegeben.

§ 11 – Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftstätigkeit.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung von Richtlinien und Beschlussfassung über Verwendung der Stiftungsmittel,
 - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - c) Genehmigung des vom Vorstand jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes,
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - e) Feststellung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung, Beschlussfassung über das Jahresergebnis und Entlastung des Vorstandes,
 - f) Stellungnahme zu den vom Vorstand vorzulegenden Planungen über die Anlage von Stiftungsvermögen und die Verwendung von Stiftungsmitteln sowie Empfehlungen zu diesen Tätigkeitsbereichen an den Vorstand,
 - g) Wahl und Abberufung der Stiftungsratsmitglieder gemäß § 10 Absatz 1 Buchstabe b),
 - h) Änderung der Satzung,
 - i) Bestellung des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers sowie Festlegung des Umfangs des Prüfungsauftrags,
 - j) die Beschlussfassung über die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung des Sitzes der Stiftung.
- (3) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates:
 - a) Aufnahme von Darlehen,
 - b) Übernahme von Bürgschaften,
 - c) Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - d) Begründung sonstiger Verpflichtungen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen das Stiftungsvermögen besonders belasten kann,
 - e) Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit dem Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind,
 - f) Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen,
 - g) Anstellung von Personal.
- (4) Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsordnung für sich selbst und den Vorstand erlassen.
- (5) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 12 – Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird nach Bedarf von seinem Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen. Er soll mindestens einmal im Kalenderjahr tagen. Auf die Einhaltung von Frist und Form kann einstimmig verzichtet werden.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (3) Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse (mit Ausnahme der Beschlüsse gemäß § 13 Absätze 1 und 2) können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle Stiftungsratsmitglieder damit einverstanden sind. Hierzu ist die Einstimmigkeit der Voten erforderlich.

§ 13 – Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen (mit Ausnahme von Änderungen gemäß Absatz 2) können mit Zweidrittelmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stiftungsratsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, kann der Stiftungsrat den Stiftungszweck ändern, die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenlegen oder sie auflösen. Beschlüsse hierzu bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Stiftungsrates.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den jeweils gültigen Fassungen. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsbehörde über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt.
- (2) Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Aufsicht einzuholen:
 1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
 2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
 3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
 4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
 5. Satzungsänderungen,
 6. Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung.
- (3) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht folgende Maßnahmen anzuzeigen:
 1. Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der sachlichen und / oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,

2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000,- Euro,
3. wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.

Die Anzeigen sind gegenüber der kirchlichen Stiftungsaufsicht so frühzeitig vor Durchführung der Maßnahme zu erstatten, dass deren etwaige Beanstandungen noch beachtet werden können.

- (4) Die fristgerechte Einhaltung der in der Stiftungsordnung aufgeführten Genehmigungs- und Informationspflichten sind sicherzustellen.
- (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg nach § 6 Abs. 4 StiftG Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 7. März 2013

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.